

§ 5. ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung

§ 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post, per Email oder per Fax zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
10. Die Gründungsmitglieder haben ein doppeltes Stimmrecht.
11. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Gesundheitssports zu verwenden hat.

§ 7. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen
der/dem 1. Vorsitzenden als Geschäftsführer/in
der/dem 2. Vorsitzenden/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der/die 1. Vorsitzende/Geschäftsführer/in und der/die 2. Vorsitzende werden auf Lebenszeiten gewählt. Ein Widerruf der Bestellung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen.
6. Der Vorstand/ die Geschäftsführung kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
8. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 8. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.